

Scheinvergabekriterien für das Praktikum der Berufsfelderkundung

1. Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 16 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn **100%** des Lehrangebots besucht wurden. Ein Fehltermin ist nicht zulässig.

In allen anderen Punkten gelten § 13 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 16 der Studienordnung vollumfänglich.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme ist bei qualifizierter Mitarbeit gegeben. Zusätzlich muss der Praktikumsbericht als mindestens „ausreichend“ angenommen worden sein.